



## Merkblatt zur Gehaltsmitteilung - Besoldung - für Januar 2019

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!



### 1. Änderung im Beihilferecht

Wir möchten Sie darüber informieren, dass das Gesetz zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, das der Niedersächsische Landtag am 10. Dezember 2018 verabschiedet hat, auch eine Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) enthält. Die Regelung des § 80 Abs. 5 Satz 4 NBG, wonach sich der Bemessungssatz mindert, wenn zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein monatlicher Zuschuss in Höhe von mindestens 41 Euro gewährt wird, entfällt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2019 ersatzlos.

Betroffene, die aufgrund der vorgenannten beihilferechtlichen Regelung nach § 46 Abs. 1 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs auf einen Teil ihres Beitragszuschusses verzichtet haben, können diesen Verzicht ab Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung für die Zukunft widerrufen und somit wieder den ihnen zustehenden vollen Zuschuss erhalten ohne Auswirkungen auf die Höhe des individuellen Beihilfebemessungssatzes.

### 2. Hinweise der Beihilfestelle

#### a) Antragsfrist

Eine Beihilfe ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen zu beantragen. Insbesondere bei Beihilfeanträgen mit einer Vielzahl von -lange gesammelten- Belegen kommt es immer wieder vor, dass die Antragsfrist für einzelne Belege überschritten ist und Ihnen für die verfristeten Belege keine Beihilfe mehr gewährt werden kann. Bitte achten Sie bei der Beantragung Ihrer Beihilfe darauf, dass der Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlussfrist bei Ihrer Beihilfestelle eingeht.

#### b) Lesbarkeit der Belege

Bitte achten Sie darauf, dem Beihilfeantrag gut lesbare von der Rechnungsstellerin/dem Rechnungssteller gefertigte Belege beizufügen. Selbstgefertigte Kopien können nicht berücksichtigt werden. Insbesondere bei Arzneimittelverordnungen ist es erforderlich, dass die von der Apotheke -möglichst auf weißem Papier- gefertigten Kopien gut lesbar sind.

bitte wenden

c) Erhebung eines Widerspruchs

Wenn Sie mit einer Entscheidung in einem Beihilfebescheid nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, hiergegen Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch ist innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Beihilfebescheides zu erheben. Ihrem Widerspruch fügen Sie bitte die betreffenden Belege wieder bei, da die Belege bei der Beihilfestelle nicht aufbewahrt werden.

d) **Vollmacht**

Der Beihilfeanspruch ist ein höchstpersönlicher Anspruch der beihilfeberechtigten Person. Nur diese ist berechtigt einen Beihilfeantrag zu stellen. Sie kann jedoch vorsorglich für den Fall, dass sie zur Antragstellung nicht in der Lage ist, einer anderen Person eine Vollmacht erteilen. Die Erteilung der Vollmacht kann formlos erfolgen. Auf der Internetseite des NLBV ([www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)) finden Sie aber auch einen entsprechenden Vordruck oder können diesen bei der Beihilfestelle anfordern.

e) **Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung**

Wahlleistungen bei einer Krankenhausbehandlung sind die gesondert berechenbare Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer sowie die chefärztliche Behandlung.

Wahlleistungen sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme von Wahlleistungen bei einer Krankenhausbehandlung ist zur Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung im Krankheitsfall nicht notwendig. Es handelt sich um Wunschleistungen der Patientin/des Patienten, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Krankenhaus und der Patientin/dem Patienten (Wahlleistungsvereinbarung) erbracht werden.

### 3. Internetauftritt

Sie können sich auf den Internetseiten des NLBV unter [www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de) umfassend über Besoldungs- und Beihilfethemen informieren. Dort stehen Ihnen auch Anträge und Info-Blätter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Niedersächsisches Landesamt  
für Bezüge und Versorgung**  
[www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)